

S A T Z U N G

der AMSEL Stiftung Ursula Späth mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

"AMSEL Stiftung Ursula Späth".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung mit Sitz in Stuttgart verfolgt gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Stiftung verfolgt das Ziel, die Arbeit des AMSEL-Landesverbandes und seiner Kontaktgruppen in Baden Württemberg zur Verbesserung der Lebenssituation der MS-Betroffenen und ihrer Angehörigen durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zu unterstützen.

(2) Die Stiftung kann auch selbst tätig werden und

- Projekte zur Erforschung der Multiplen Sklerose und der Lebenssituation davon Betroffener
- Maßnahmen zur Verbesserung der Akut- und Rehabilitationsversorgung der MS-Kranken
- Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der MS-Erkrankten

einmalig oder dauerhaft fördern.

(3) Die Stiftung vergibt in der Regel einmal jährlich die Ursula Späth–Preise, mit denen herausragendes ehrenamtliches Engagement für MS-Kranke und deren Pflege öffentliche Anerkennung erfahren soll.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 3.000.000,00.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten auf Substanzwerterhaltung zu achten.

Rücklagen dürfen im Rahmen des § 58 Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung oder im gesetzlichen Rahmen einer etwa an die Stelle dieser Bestimmung tretenden neuen gesetzlichen Regelung in deren jeweils gültiger Fassung gebildet werden.

Im Übrigen sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spendeneingänge, bei denen es sich nicht um Zustiftungen handelt, grundsätzlich im Jahr des Zuflusses, spätestens im Folgejahr für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse hinsichtlich der Zuweisung von Rücklagen für beschlossene Vorhaben können ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel müssen im Jahre der Aufhebung des Beschlusses, spätestens im Folgejahr für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen des Stifters oder Dritter und des AMSEL-Förderkreis Ursula Späth e.V., Stuttgart, die von diesen dazu bestimmt worden sind, zu.
- (3) Wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 25 % des gesamten Vermögens angegriffen werden, jedoch nur insoweit, dass das Stiftungsvermögen, welches zum Zeitpunkt der Gründung bestand, erhalten bleibt. Durch eine solche Maßnahme darf der Fortbestand der Stiftung jedoch nicht gefährdet werden.

§ 5

Mittelherkunft, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben und notwendige Verwaltungsausgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten weiteren Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Spenden).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Entstehung der Stiftung und endet mit Ablauf desselben Kalenderjahres.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Er wird jeweils für fünf Jahre vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen mit denen des AMSEL-Förderkreis Ursula Späth e.V. mit dem Sitz in Stuttgart personengleich sein.
- (2) Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund oder durch Beschluss gemäß § 12 Abs. (3) Satz 2 abberufen werden. Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung gilt gleichzeitig als Abberufung als Mitglied des Vorstands des AMSEL-Förderkreis Ursula Späth e.V., Stuttgart. Nachfolger von ausscheidenden Mitgliedern werden vom Stiftungsrat nur für die restliche Amtszeit gewählt, sofern nicht der ganze Vorstand abberufen wurde. Im letzteren Falle findet Abs. (1) Satz 2 Anwendung.

§ 8

Rechte und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit Einzelvertretungsberechtigung auszustatten. Die Mitglieder des Vorstands oder einzelne von ihnen können vom Stiftungsrat allgemein oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Verwendung der vom Stiftungsrat gemäß § 10 Abs. (2) vergebenen Stiftungsmittel und die Kontrolle über ihre Verwendung;
 - c) die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes; über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ein Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll und dem Stiftungsrat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Voranschlag (Haushaltsplan) bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben;
 - d) die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung während des Geschäftsjahres und die Rechnungslegung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - e) die Teilnahme an allen Sitzungen und Beratungen des Stiftungsrates;
 - f) gegebenenfalls die Anstellung von Hilfskräften.

§ 9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern hierwegen wird auf Abs. (3) Satz 3 verwiesen.
- (2) Frau Ursula Späth ist berechtigt, dem Stiftungsrat, solange sie dies wünscht, als Vorsitzende anzugehören. Nach Ausscheiden von Frau Ursula Späth wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Kraft Amtes gehören dem Stiftungsrat die oder der Ehrenvorsitzende sowie der erste Vorsitzende und der Schatzmeister der AMSEL - Aktion Multiple Sklerose Erkrankter, Landesverband der DMSG in Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart (im folgenden Landesverband genannt), die beiden letzteren während der Dauer ihrer Amtszeit in dieser Funktion, an. Hat der Landesverband mehrere Ehrenvorsitzende, wird diejenige oder derjenige Ehrenvorsitzende, der dem Stiftungsrat angehört, vom Landesverband entsandt. Sofern der Schatzmeister der AMSEL Stiftung Ursula Späth auch das Amt des Schatzmeisters des AMSEL-Landesverbandes ausübt, gehört die/der stellvertretende Vorsitzende/r des AMSEL-Landesverbandes dem Stiftungsrat der Ursula Späth Stiftung an. Hat der Landesverband mehrere stellvertretende Vorsitzende, wird diejenige oder derjenige stellv. Vorsitzende, der dem Stiftungsrat angehört, vom Landesverband entsandt.

Ist eine Ehrenvorsitzende oder ein Ehrenvorsitzender im Landesverband nicht vorhanden, entfällt dessen Sitz im Stiftungsrat.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden, soweit sie nicht aufgrund der Bestimmungen in Abs. (2) und Abs. (3) Satz 1 und 2 dem Stiftungsrat angehören, auf zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ende derjenigen Sitzung des Stiftungsrates, die dem Ablauf der Amtszeit folgt. Die Amtszeit verlängert sich um fünf Jahre, wenn in dieser Sitzung des Stiftungsrates anstelle des Mitgliedes, dessen Amtszeit abgelaufen ist, kein neues Mitglied in den Stiftungsrat gewählt wird. Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 gelten sinngemäß und jedes Mal auch dann, wenn der Zeitraum einer Amtsverlängerung abläuft.

Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet über den Fall der Neuwahl eines Stiftungsratsmitgliedes nach Satz 3 und 4 hinaus mit seinem Tod, mit der Niederlegung des Amtes oder mit seiner Abberufung gemäß Abs. (7).

- (5) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (6) Beim Ausscheiden eines nach Abs. (4) gewählten Stiftungsratsmitgliedes wählen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger, für dessen Amtszeit die Bestimmungen in Abs. (4) gelten.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

Dies gilt auch für solche Mitglieder des Stiftungsrates, die gemäß Abs. (3) dem Stiftungsrat kraft Amtes angehören.

- (8) Gegenüber dem Vorstand wird der Stiftungsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er wählt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen des Stiftungszweckes nach § 1.
- (3) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind vom Vorstand dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. (3) bedarf es eines vorhergehenden ausdrücklichen Beschlusses des Stiftungsrates.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand des AMSEL-Förderkreis Ursula Späth e.V. und bestimmt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, nimmt der stellvertretende Vorsitzende zugleich das Amt des Kassenwartes wahr. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung und des genannten Vereins müssen personengleich sein.

§ 11

Treuhandschaft für unselbständige Stiftungen

Die Stiftung kann die Treuhandschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen. Die Satzungszwecke der unselbständigen Stiftung dürfen nicht mit den Zwecken der AMSEL Stiftung Ursula Späth kollidieren, d.h. sie sollten gleichartig oder zumindest ähnlich sein.

Das Vermögen der unselbständigen Stiftung wird vom Vermögen der AMSEL Stiftung Ursula Späth getrennt verwaltet. Die Kosten der Vermögensverwaltung werden von der unselbständigen Stiftung getragen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, sofern nicht mit einfacher Mehrheit ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird. Die Bestimmungen in Abs. (1) gelten entsprechend.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere auch die Festlegung eines neuen gemeinnützigen Zwecks, über die Zusammenlegung mit einer ähnlichen Zwecken dienenden Institution oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse über vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- (5) Beschlüsse eines Stiftungsorgans können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des beschließenden Organs einer solchen Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 13

Teilnichtigkeit, Auflösung

- (1) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen vorrangig an den AMSEL Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sollte dieser Landesverband zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Baden-Württemberg und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg.